

41. Entscheid vom 21. Mai 1901
in Sachen Schmidt-Wolf gegen Baselstadt.

Pfändung von Betten. Kompetenzstücke, Art. 92 Ziff. 1. — Thatbestandsfeststellung.

I. Laut Retentionsurkunde Nr. 194, datiert den 26. März 1901, wurde dem Wilhelm Schmidt-Wolf in Basel unter anderm ein Bett im Schätzungswerte von 20 Fr. retiniert. Schmidt verlangte auf dem Beschwerdewege gestützt auf Art. 92 B.-G. Freigabe dieses Bettes, weil er außer demselben für sich, seine Frau und seine drei Kinder im Alter von $\frac{1}{4}$, 2 und 6 Jahren nur noch zwei gewöhnliche Betten und ein Kinderbett besitze.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 10. April 1901 mit nachfolgender Begründung ab: Das retinierte Bett sei zur Zeit der Aufnahme der Retentionsurkunde ausgemietet gewesen und ein viertes im Februar noch vorhandenes Bett seither verkauft worden. Daraus sei ersichtlich, daß die Rekurrenten sich mit den belassenen Betten als Nothbedarf behelfen können.

II. Schmidt zog diesen Entscheid rechtzeitig an das Bundesgericht weiter, wobei er noch geltend machte: Verkauft worden sei von ihm das Kinderbett und zwar im Monat März 1901; das Bettzeug dazu habe nämlich gefehlt, so daß das Bett brachgelegen sei. Für das jüngste Kind habe zuerst ein Korb als Schlafstätte gedient, welchem es aber mit zunehmender Größe entwachsen sei. Rekurrent habe deshalb dem Schlafgänger, der eines der großen Betten gemietet hatte, gekündet. Dieses dadurch frei gewordene Bett sei dann eben mit dem Retentionsbeschlagn belegt worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die vom Beschwerdeführer in seinem Rekurse an das Bundesgericht gemachten weitem tatsächlichen Ausführungen (s. oben sub II) kann diese Behörde als nova nicht mehr berücksichtigen (vgl. z. B. bundesger. Entsch., Separatausgabe I, Nr. 61, 62, 71). Es ist nicht dargethan, ja nicht einmal behauptet, daß sie der Vorinstanz unterbreitet, aber von ihr nicht in Betracht gezogen worden seien.

2. Dagegen muß bereits nach Maßgabe des von der kantonalen Aufsichtsbehörde festgestellten Thatbestandes die Beschwerde geschützt werden. Auf alle Fälle nämlich ist erwiesen, daß die aus fünf Köpfen bestehende Familie des Schuldners im Falle der Wegnahme des fraglichen Bettes auf noch verbleibende zwei Betten angewiesen wäre. Ein solcher Zustand wird aber dem durch Art. 92 Ziff. 1 zu Gunsten des Betriebenen statuierten Kompetenzprivileg nicht gerecht. Vielmehr ist, namentlich auch aus Gründen der Moral und Hygiene, davon auszugehen, daß gesetzlich wenigstens jedes erwachsene Mitglied der schuldnerrischen Familie ein Bett für sich beanspruchen kann; dies auch dann, wenn eine weitergehende Einschränkung nach den Verhältnissen der betreffenden Gegend vorkommt, oder wenn sich der Schuldner eine solche durch die Umstände gezwungen vorübergehend schon gefallen lassen mußte (vgl. im angegebenen Sinne Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Konkursamt Hinterland, Spezial-Ausgabe 1899 Nr. 70, Amtl. Samml., Bd. XXV, I. Teil, S. 582 ff., und in Sachen Dübi vom 13. November 1900).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit der über das fragliche Bett verfügte Retentionsbeschlagn aufgehoben.

42. Entscheid vom 21. Mai 1901 in Sachen
Fischli gegen Bern.

Retentionsrecht des Vermieters. Art. 294 Abs. 3 O.-R. — Voraussetzungen für die Aufnahme einer Retentionsurkunde. — Verschleppungsabsicht.

I. Zwischen Friedrich Fischli, Negottiant in Bern, als Mieter und J. Fabrega, Wirt in Biel, als Vermieter, wurde am 6. September 1900 ein Mietvertrag abgeschlossen über eine Wohnung im 1. Stock, gelegen an der Aidaugasse in Biel, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Keller, Badezimmer und Estrich, sowie über ein Verkaufsmagazin im Parterre. Der Beginn der Miete wurde